

10 Kernforderungen der Radlobby Österreich

1

Investitionen in Radverkehr

Um gute und sichere Radinfrastruktur gewährleisten zu können, braucht es eine Erhöhung des Radverkehrsbudgets. Die Radlobby fordert 30€ pro Einwohner und Jahr.

2

Verbindliche Klimaziele & Maßnahmen

Österreich ist eines der EU-Schlusslichter bei der Umsetzung der Klimaziele. Höchste Zeit also, verbindliche Klimaziele im Verkehrsbereich zu setzen und die betreffenden Maßnahmen vorzuschreiben.

3

Bessere Richtlinien für Radinfrastruktur

Baulich getrennte Radwege an Hauptstraßen, Fahrradstraßen in verkehrsberuhigten Bereichen, schützende Kreuzungen, höhere Mindestbreite von Radverkehrsanlagen.

4

Gerechtes Kilometergeld

Kilometergeld für Dienstwege mit dem Fahrrad ausweiten und Obergrenzen anpassen. Derzeit sind die ersten zwei Kilometer ausgenommen, die Obergrenze liegt bei 1.500 km (Auto: 30.000).

5

Kinder Fahrrad fahren lassen

Bis alle Straßen und Plätze sicher genug sind, Kindern das Radfahren auf dem Gehsteig erlauben, damit sie Alltagswege sicher und einfach mit dem Rad zurück legen können.

6

Radankauf: Geld für den Arbeitgeber

Kosten für Mitarbeiter-Räder von der Lohnsteuer befreien. Niederländisches Modell in Österreich einsetzen: 700 Euro pro Angestellten sind für Radkäufe für die Arbeitgeber jedes zweite Jahr lohnsteuerfrei.

7

Radmitnahme in allen Zügen

Ausreichend Platz für die Mitnahme von Fahrrädern jeder Art in allen Zügen in Österreich. Besonders ist bei neuen Zuggarnituren Platz für Transporträder und Anhänger einzuplanen.

8

Alle Einbahnen für Radverkehr öffnen

Diese einfache Maßnahme erleichtert Wege mit dem Fahrrad und erhöht die Sicherheit, da aufgrund der Einheitlichkeit an jeder Kreuzung in beide Richtungen geschaut wird

9

Rechts bei Rot

Eigenverantwortlich rechts abbiegen bei Rot für Menschen am Fahrrad erhöht die Flüssigkeit des Verkehrs, und wird in anderen Ländern bereits erfolgreich praktiziert und.

10

Sicherheitsabstand gesetzlich verankern

1,5 Meter dienen der Sicherheit des Menschen am Fahrrad und bringen auch dem vorbeifahrenden Menschen im Auto Sicherheit. Daher soll 1,50 Meter Sicherheitsabstand gesetzlich verankert werden.



Transportradregeln

radlobby.at/transportradregeln

Mitglied werden und die verkehrspolitische Arbeit der Radlobby unterstützen radlobby.at/mtg

IMPRESSUM Radlobby Österreich, Lichtenauergasse 4/1/1, 1020 Wien, radlobby.at, Stand: Juni 2023.
Fotos: Peter Provaznik, Tern / Quellen: StVO, FVO, www.radlobby.at/recht, www.radlobby.at/kindertransport, www.radlobby.at/foerderungen-fuer-transportraeder.

Sei dabei!



Radlobby aktiv vor Ort

Verkehrsplanung und -politik für Radverkehr passiert direkt vor Ort – machen Sie mit!

radlobby.at/mitmachen



Mitglied werden & Vorteile nutzen

- Versicherungspaket
- Radlobby-Rabatt
- Magazin-Abo DRAHTESEL

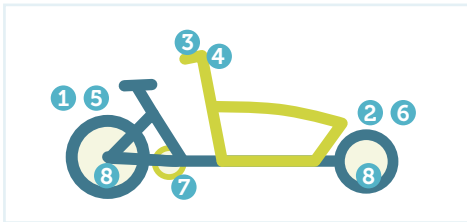
radlobby.at/mtg

Transportrad

Transporträder sind vielfältig nutzbar und machen den Alltag für alle einfacher: Egal, ob Kinder, Einkäufe, Möbel oder etwa eine Musikanlage – mit einem passenden Transportrad kann so ziemlich alles leicht transportiert werden. Transporträder sind praktisch, schnell und umweltfreundlich. Damit Sie auch bei der Fahrt mit dem Transportrad rechtlich auf der sicheren Seite sind, haben wir für Sie alle wichtigen Lastenrad-Regeln zusammengefasst.

Ausstattung

- Für Transporträder gelten die gleichen Ausstattungsanforderungen wie für gewöhnliche Fahrräder.
- Mehrspurige Fahrräder müssen davon abweichend hinten mit 2 Rücklichtern und 2 Rückstrahlern ausgestattet sein, welche die seitliche Begrenzung des Fahrrads erkennen lassen.



Lichtanlage*

- Rücklicht – rot** darf blinken
 - Scheinwerfer – weiß** darf nicht blinken
- ### Bremsen
- Zwei** unabhängig voneinander funktionierende **Bremsen**
- ### Klingel / Hupe
- Vorrichtung zur Abgabe akustischer Warnzeichen ist vorgeschrieben (sowohl Klingel als auch Hupe in Österreich erlaubt)

Reflektoren**

- Reflektor hinten – rot** kann in Rücklicht integriert sein
- Reflektor vorne – weiß** kann in Scheinwerfer integriert sein
- Pedalreflektoren – gelb** oder gleichwertige Einrichtungen
- Reflektoren seitlich** Reflektoren in Speichen oder Reflexstreifen (durchgehender Ring) an beiden Reifen

** Vorgeschriebene Lichteintrittsfläche pro Reflektor (rot/weiß) bzw. Laufrad: mind. 20 cm². Reflexfolien zulässig §1 Abs. 1 Z. 3,4,6 FVO

* Rücklicht und Scheinwerfer müssen bei Tageslicht und guter Sicht nicht mitgeführt werden, §1 Abs. 4 FVO

Elektroantrieb

- (Transport-)Fahrräder mit einem elektrischen Antrieb gelten rechtlich als Fahrräder, sofern der Antrieb eine Nennleistung von nicht mehr als 250 Watt und das Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hat.

Maximale Abmessungen des Fahrrads

- Bzgl. der maximalen Abmessungen von Fahrrädern gibt es keine rechtlichen Einschränkungen. In der Praxis empfiehlt sich bei mehrspurigen Fahrrädern aber eine Breite von maximal 100 cm, da damit noch Radfahranlagen benützt werden dürfen.

Benutzung von Radfahranlagen

Breite

- Mehrspurige Fahrräder und Anhänger mit einer Breite von bis zu 100 cm dürfen Radfahranlagen benützen (§68 Abs. 1), müssen aber nicht.
- Ist das mehrspurige Fahrrad oder der Anhänger breiter, muss man damit auf der Fahrbahn fahren.
- Die Breite einspuriger Fahrräder hat rechtlich keine Relevanz.

Radstand

- Einspurige Fahrräder mit einem Radstand unter 1,7 Metern müssen auf der Radfahranlage fahren.
- Ist der Radstand höher, entfällt die Benützungspflicht. Man kann, muss aber nicht auf der Radfahranlage fahren.

Benutzung der Radfahranlage erlaubt mit:

	mehrspurigem Fahrrad oder Anhänger	max. 100 cm breit	breiter als 100 cm
	einspurigem Fahrrad	Radstand mehr als 1,7 m	---

↓
Ja ↓
Nein

Ladung & Ladungssicherung

- Die Ladung ist am Fahrzeug so zu verahren, dass sein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt, niemand gefährdet, behindert oder belästigt und die Straße weder beschädigt noch verunreinigt wird.
 - Zudem dürfen Gegenstände, die am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung hindern, die freie Sicht oder die Bewegungsfreiheit des/der Radfahrenden beeinträchtigen, nicht am Fahrrad mitgeführt werden.
 - Blendende Gegenstände sind auf offenen Fahrzeugen verhüllt zu befördern.
 - Die Ladung darf das Fahrrad überragen. Wenn das hintere Ende des Fahrzeug um mehr als einen Meter überragt, ist es deutlich zu kennzeichnen und bei Dunkelheit mit einer weißen Tafel mit rotem Rand aus rückstrahlendem Material zu versehen.
 - Im Gegensatz zur Regelung bei Kraftfahrzeugen darf die Ladung das Fahrrad auch seitlich überragen.
- ### Tipp
- Spanngurte verwenden, um die Ladung zu sichern – es darf nichts verrutschen. Je schwerer die Ladung, desto tiefer und mittiger muss sie gelagert werden.

Transportrad als Lastfahrzeug

- Ein Lastfahrzeug kann auch ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad sein (StVO §2 (1) lit 23). D.h. Ausnahmen für Lastfahrzeuge (Zufahrtserlaubnis, Halteerlaubnis, o.Ä.) gelten ggfs. auch für entsprechende Transporträder.
- Mehrspurige Transporträder dürfen bis maximal 250 kg beladen werden.
- Bei einspurigen Fahrrädern ist das Ladegewicht gesetzlich nicht begrenzt.



Ergänzende Infos
radlobby.at/recht
radlobby.at/kinder

Personentransport

- Sollen weitere Personen am Fahrrad transportiert werden, muss der/die Fahrer*in mindestens 16 Jahre alt sein.
- Kinder unter 12 Jahren müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen.



Personen unter 8 Jahre

- Ist die mitgeführte Person jünger als acht Jahre alt, so muss für sie ein eigener, der Größe entsprechender Sitz vorhanden sein.
- Dieser muss ausgestattet sein mit:
 - ☉ Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann
 - ☉ höhenverstellbarem Beinschutz
 - ☉ Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Beine nicht in die Speichen gelangen können
 - ☉ Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt.
- Der Transport von einem oder mehreren Kindern ist mit Fahrrädern in einer Transportkiste zulässig, sofern diese laut Hersteller für den Transport von Kindern geeignet und mit einem Gurtsystem ausgerüstet ist, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann. Diese kann vor oder hinter der/dem Fahrenden montiert sein.

Personen über 8 Jahre

- Ist die mitgeführte Person älter als acht Jahre, so darf nur ein Fahrrad verwendet werden, das hinsichtlich seiner Bauart den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder zum Transport mehrerer Personen entspricht.
- Einspurige Fahrräder müssen für jede weitere Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen ausgestattet sein. Bei mehrspurigen Fahrrädern reicht für jede weitere Person ein eigener Sitz.
- Nach aktueller Rechtsprechung ist in Österreich der Transport von mehreren Kindern (nicht näher definierten Alters) nur in Fahrrädern mit Transportkiste zulässig. Zwei Kindersitze am Longtail, bzw. mehrere Kinder auf der langen Sitzbank sind in Österreich aktuell nicht erlaubt.